

Ansprechpartner/-innen:

☎ 0211 / 59 70 – 8493 ☎ 0211 / 59 70 – 8021	✉ <a href="mailto:Antraege.Weiterbildungsassistenten@kvno.de">Antraege.Weiterbildungsassistenten@kvno.de</a> ☎ 0211 / 59 70 – 33224
--	--

## Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigung einer Ärztin / eines Arztes in Weiterbildung

### Antragstellerin/Antragsteller:

\_\_\_\_\_  
Betriebsstättennummer                      Titel, Name, Vorname                      Gebietsbezeichnung

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort, Straße

### Ärztin/Arzt in Weiterbildung:

\_\_\_\_\_  
Titel, Name, Vorname                      geb. am                      Gebietsbezeichnung

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort, Straße

LANR des AIW (falls vorhanden): \_\_\_\_\_

für das Gebiet/ den Schwerpunkt/ die Zusatzweiterbildung:  
\_\_\_\_\_

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Neuantrag                       Verlängerungsantrag                       Änderungsantrag

in Vollzeitbeschäftigung oder

in Teilzeit (mind. Hälfte der wöchentlichen Regelarbeitszeit): \_\_\_\_\_ %, \_\_\_\_\_ Std./Wo.

Beim Antragsteller beträgt die wöchentliche Arbeitszeit bei einer Vollzeitstelle pro Woche \_\_\_\_\_ Std.

**Bitte beachten Sie, dass bei Teilzeittätigkeiten eine Teilzeitgenehmigung der Ärztekammer Nordrhein mit eingereicht werden muss!**

**Bitte reichen Sie neben diesem Formular folgende Unterlagen ein:**

- Kopie Ihrer Weiterbildungsbefugnis
- Kopie der Approbationsurkunde der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung
- Kopie einer ggf. bereits vorhandenen Facharzt-Urkunde
- aktueller und unterschriebener Lebenslauf der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung
- Zeugnisse über die bereits absolvierten Weiterbildungsabschnitte des Arztes in Weiterbildung
- bei Teilzeit: Kopie des Teilzeitantrages bzw. der Teilzeitgenehmigung der Ärztekammer
- ausgefüllte Anlage 1 und 2 dieses Antrags

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift / Vertragsarztstempel  
(Unterschrift von allen zur Weiterbildung befugten Ärzten)

**Anlage 1 zum Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigung  
einer Ärztin / eines Arztes in Weiterbildung**

**Erklärung der/des Ärztin/Arztes in Weiterbildung:**

---

Titel, Name, Vorname

geb. am

Gebietsbezeichnung

---

PLZ, Ort, Straße

Ich verfüge bereits über die Anerkennung zum/r Facharzt/Fachärztin für:

---

Meine Beschäftigung in der Praxis:

---

Titel, Name, Vorname der/des weiterbildungsbefugten Ärztin/Arztes

dient ausschließlich der Weiterbildung für das Fachgebiet:

---

Datum

---

Unterschrift der Ärztin/des Arztes in  
Weiterbildung



## Information zur Beschäftigung eines Arztes/einer Ärztin in Weiterbildung

1. Die Beschäftigung der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung bedarf der vorherigen (!) Genehmigung der Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (§ 32 Abs. 2 Satz 5 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte).
2. Der Weiterbilder muss über die entsprechende Weiterbildungsbefugnis der Ärztekammer Nordrhein verfügen.
3. Der Arzt/Die Ärztin in Weiterbildung darf grundsätzlich nur unter „Aufsicht und Anleitung“ des Weiterbilders tätig werden. Der weiterbildende Vertragsarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, d.h. der Vertragsarzt muss grundsätzlich anwesend sein und die Tätigkeit des Arztes/der Ärztin in Weiterbildung stets überwachen.
4. Der Arzt/Die Ärztin in Weiterbildung ist im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses tätig und unterliegt der Sozialversicherungspflicht.
5. Ärzte in Weiterbildung dürfen Notdienste unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen (Zuständigkeit: Kreisstellen). Eine Vertretung in einer vertragsärztlichen Praxis ist jedoch erst mit dem Erwerb der entsprechenden Facharztanerkennung möglich.
6. Die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung endet mit Ablauf des genehmigten Weiterbildungszeitraums oder mit dem Bestehen der Facharztprüfung. Eine vorzeitige Beendigung oder Unterbrechung der Weiterbildung ist schriftlich mitzuteilen.
7. Nach abgeschlossener, regulärer Weiterbildungszeit gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung Ihres Arztes in Ihrer Praxis.
8. Die Beschäftigung eines Arztes/einer Ärztin in Weiterbildung darf nicht der Vergrößerung der Vertragsarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen. Für die unten aufgeführten Fachgruppen ist es jedoch möglich, das RLV einer Praxis auf Antrag zu erhöhen. Hierzu wenden Sie sich bitte an die Honorarabteilung der Hauptstelle.

## Förderung der Weiterbildung

Zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung werden folgende Fachgruppen in der Weiterbildung finanziell gefördert:

- Allgemeinmedizin
- Neurologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Augenheilkunde
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Kinder- und Jugendmedizin
- Urologie
- Phoniatrie und Pädaudiologie
- Allgemeinchirurgie
- Gefäßchirurgie
- Kinder- und Jugendchirurgie
- Orthopädie und Unfallchirurgie
- Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
- Viszeralchirurgie

Nähere Infos finden Sie unter <https://arzt-sein-in-nordrhein.de/foerderung/weiterbildung/>